



CVJM Großhabersdorf e.V.

Satzung

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen  
Großhabersdorf e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Großhabersdorf.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Fürth eingetragen.
- (4) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: CVJM.
- (5) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört  
damit über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Weltbund der  
CVJM an.
- (6) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den  
CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der  
Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als dem Spitzenverband der freien  
Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (7) Gerichtsstand ist Fürth.

## **§ 2 Grundlage und Zweck**

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (2) Grundlage seiner Arbeit ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer – CVJM:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."

Zusatz zur „Pariser Basis“:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

(Paris, 22. August 1855)

- (3) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute für die Arbeit mit allen Menschen.
- (4) Der CVJM Großhabersdorf ist parteipolitisch neutral.

### **§ 3 Aufgaben und Mittel**

(1) Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Sammlung junger Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens,
- Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern,
- Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- Jugendpflege und Sozialarbeit

(2) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

- gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum,
- Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen, soweit dies in seiner Macht steht,
- missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel,
- freie Aussprachen, Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten,
- Darbietung guter Bücher und Zeitschriften gegebenenfalls durch Errichtung von Büchereien und Leseräumen,
- Feierstunden, Gesang und Musik, geselliges Zusammensein,
- Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten und Freizeiten
- frühzeitige Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
- Bereitstellung eines Vereinsheimes mit geeigneten Räumen und Einrichtungen.

(3) Der Verein bemüht sich, seine Angehörigen in verschiedenen Alters- und Interessengruppen zu sammeln.

(4) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sie bezieht auch die außerhalb des Vereins stehenden jungen Menschen ein.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können werden

- jede natürliche Personen,
- juristische Personen,
- Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts;

Grundlage für die Mitgliedschaft ist diese Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Hauptausschuss. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Das Mitglied erhält auf Wunsch einen Abdruck dieser Satzung.

(4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

(5) Ein Mitglied kann durch den Hauptausschuss ohne förmliches Ausschlußverfahren aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages in Rückstand ist, es sei denn, dieser Rückstand ist begründet.

(6) Absatz 5 gilt auch im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder sonstiger grober Verstöße gegen Vereinsinteressen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Hauptausschuss zu rechtfertigen.

(7) Die Mitteilung über eine Entlassung aus der Mitgliedschaft (Abs. 5 und 6) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Die Entlassung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nützen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie fördern den Verein nach besten Kräften.
- (3) Sie verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages; er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, bzw. bei Eintritt in den Verein, zur Zahlung fällig. Scheidet ein Mitglied aus, so findet keine Rückvergütung von bereits entrichteten Mitgliedbeiträgen statt.
- (4) Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. In die Vereinsgremien können nur die Tätigen Mitglieder ab 18 Jahren gewählt oder berufen werden.
- (5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Fördernde Mitglieder**

- (1) Personen, welche den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen, können als Kreis der Fördernden Mitglieder geführt werden. Fördernde Mitglieder sind insbesondere
- Familien und ältere Freunde als Freundeskreis zur Förderung der CVJM-Arbeit,
  - Personen, die trotz Zahlung eines regelmäßigen Beitrages keine formelle Mitgliedschaft erwerben wollen,
  - Personen, die Geld- oder Sachspenden erbringen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne der §§ 26 und 27 BGB und damit auch keine Mitglieder im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Satzung.

### **§ 8 Tätige Mitglieder (TM)**

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sich als Mitarbeiter des Vereins bewährt haben, sich durch Wort und Leben zur Grundlage des Vereins bekennen und auch weiterhin zur Mitarbeit bereit sind, können vom Hauptausschuss zu Tätigen Mitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Berufung zum Tätigen Mitglied erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (3) Der Rücktritt als TM kann durch eine Erklärung an den Hauptausschuss erfolgen.
- (4) Die Ernennung und Berufung zum Tätigen Mitglied kann vom Hauptausschuss zurückgezogen werden, wenn die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (5) Eine Einschränkung oder Einstellung der Mitarbeit aus beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen ist nicht unbedingt als Begründung nach Absatz 4 anzusehen.

**§ 9 Rechte und Pflichten der Tätigen Mitglieder (TM)**

- (1) Die TM sollen als Kern des Vereins bei seinen Aufgaben opferwillig und nach besten Kräften, soweit es Familie und Beruf erlauben, mitwirken und die Vereinsarbeit in Gebet und Fürbitte tragen.
- (2) Sie versammeln sich regelmäßig zur Besprechung von Arbeitsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet (Mitarbeiterkreis).
- (3) Sie unterstützen den Verein im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten über die Mitgliederbeiträge nach § 6 Abs. 3 der Satzung hinaus.
- (4) TM ab 18 Jahren können in den Hauptausschuss gewählt oder berufen werden.
- (5) Sie sind berechtigt und bemüht, Mitglieder als Mitarbeiter bei der Vereinsarbeit heranzubilden und einzusetzen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung der Mitglieder
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

### **§ 11 Hauptversammlung der Mitglieder (HV)**

- (1) Jährlich einmal treten die Mitglieder zur Hauptversammlung zusammen.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Hauptversammlungen anberaumen.
- (3) Von einem Viertel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer HV verlangt werden; sie muss innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- (5) Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 10 Tage vor dem Termin. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (6) Die Leitung der HV hat der Vorsitzende.
- (7) Sind die Vorsitzenden verhindert (§ 15 Abs. 1), so leitet die Versammlung das an Lebensjahren älteste Hauptausschussmitglied; die Sitzungsleitung kann an ein anderes TM delegiert werden.
- (8) Jede ordentlich einberufene HV ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte gefasst werden.
- (10) Jedes in der HV erschienene Mitglied im Alter von mindestens 14 Jahren hat Sitz und Stimme. Bei juristischen Personen und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts wird das Stimmrecht durch ihre vertretungsberechtigten Personen wahrgenommen.
- (11) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung; geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (13) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (14) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren, zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (15) Zu den HV können Mitglieder und andere Personen durch den Vorsitzenden als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen bzw. zugelassen werden.

## **§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung (HV)**

- (1) Die HV beschließt über Grundsätze, nach denen der Hauptausschuss und der Vorstand zu arbeiten haben.
- (2) Zu den Aufgaben einer HV gehören insbesondere
  - Genehmigung des Protokolls der letzten HV
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Abteilungsleiter und Aussprache darüber
  - Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und Aussprache darüber
  - Entgegennahme des Revisionsberichtes
  - Entlastung der geschäftsführenden und leitenden Ämter
  - Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
  - Berufung von Hauptausschussmitgliedern
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
  - Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge
  - Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Zielsetzungen der Vereinsarbeit
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu berufen, der über seine Tätigkeiten ein Protokoll führt; dieses ist Bestandteil des Hauptversammlungsprotokolls.
- (4) Der Wahl oder Berufung von entschuldigt fehlenden TM und der Wiederwahl von ausgeschiedenen HA-Mitgliedern steht nichts entgegen.
- (5) Anträge, die bei einer HV zum Beschluss kommen sollen, müssen mindestens fünf Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

### **§ 13 Hauptausschuss (HA)**

- (1) TM, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich inhaltlich zur „Pariser Basis“ bekennen, können in den Hauptausschuss gewählt oder berufen werden.
- (2) Hauptausschuss besteht aus 6 von der HV gewählten und berufenen TM.
- (3) Die gewählten HA-Mitglieder führen ihr Amt zwei Jahre, sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein gewähltes HA-Mitglied vorzeitig aus, beruft der HA für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger.
- (5) Der Rücktritt eines HA-Mitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden.
- (6) Verlangen zwei Drittel der HA-Mitglieder den Rücktritt eines HA-Mitgliedes, so scheidet dieses aus dem HA aus.
- (7) Der HA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorsitzende ruft den HA zusammen und leitet die Sitzungen.
- (9) Anträge können von jedem HA-Mitglied unmittelbar eingebracht werden; eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden sollte jedoch erfolgt sein.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (11) Bei Stimmgleichheiten entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 14 Aufgaben des Hauptausschusses (HA)**

- (1) Der HA leitet den Verein und überwacht dessen satzungsmäßige Arbeit; insbesondere sorgt er dafür, dass die in § 2 gegebenen Grundlagen erhalten und die in § 3 enthaltenen Aufgaben verwirklicht werden.
- (2) Der HA beruft aus seinen Reihen die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der HA berät und entscheidet insbesondere über
  - die Aufnahme von Mitgliedern
  - den Ausschluss von Mitgliedern
  - die Ernennung zu Tätigen Mitgliedern
  - die Entlassung von Tätigen Mitgliedern
  - die Grundsatzbeschlüsse einer HV, soweit sie dem HA obliegen
  - die Berufung eines Revisors
  - Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden, insbesondere die Entsendung von Delegierten zu deren Versammlungen
  - Veranstaltungen, Feste, Vereinsabzeichen, Erlass von Vereinsordnungen und dergleichen
  - die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen und deren personelle Besetzung
  - die Arbeit des Vereins in den Kreisen und Gruppen
  - alle weiteren Vereinsangelegenheiten
- (4) Der HA bestellt und bestätigt die Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen und Gruppen des Vereins.
- (5) Der HA ist für die Betreuung, geistliche Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeiter verantwortlich.
- (6) Der HA kann Aufgaben seines Funktionsbereiches dem Vorstand zur Beratung und Entscheidung übertragen.

## **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Hauptausschuss beruft aus seinen Reihen
  - den Vorsitzenden
  - den stellvertretenden Vorsitzenden
  - den Schatzmeister
  - den Schriftführerals Vorstand
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.
- (4) Der Vorstand führt sein Amt zwei Jahre; jeweils bis zur nächsten Neuwahl; dies gilt auch bei einer Neubesetzung während der Amtszeit.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Hauptausschuss für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl ein Mitglied des Hauptausschusses in den Vorstand nach.

## **§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder (VM)**

- (1) Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere
- die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen
  - die Berufung der Tätigen Mitglieder
  - die Einberufung und Leitung der Hauptversammlungen
  - die Einberufung und Leitung der HA-Sitzungen
  - die Einberufung von TM-Versammlungen
- im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. HA.
- (2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen insbesondere
- die Vertretung des Vorsitzenden in allen Fällen
  - die Erledigung der an ihn delegierten Aufgaben
- im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. HA.
- (3) Dem Schatzmeister obliegen insbesondere
- die Führung der Vereinskasse
  - die Erledigung des Zahlungsverkehrs
  - das Inkasso der Mitgliedsbeiträge
  - die Führung der Vereinsbuchhaltung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Erstattung des Kassenberichtes vor der HV
- im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. HA.
- (4) Dem Schriftführer obliegen insbesondere
- die Führung der Sitzungsprotokolle
  - die Erledigung des Schriftverkehrs
  - die Aktenführung und Karteiführung
  - die Fortschreibung der Vereinsgeschichte
- im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. HA.

### **§ 17 Finanzen, Vermögen, Revision**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abteilungen und Gruppen des Vereins besitzen kein eigenes Vermögen und dürfen solches auch nicht erwerben.
- (3) Geld oder Sachwert, die einer Abteilung oder Gruppe des Vereins geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Vereins.
- (4) Sonderkassen sind grundsätzlich nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss. Sie müssen über die Vereinsbuchhaltung abgerechnet werden und unterstehen der Kontrolle des Schatzmeisters und der Revisoren.
- (5) Finanzielle und sonstige Förderungen des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. sind Aufwendungen im Sinne dieser Satzung; bei Förderung anderer Organisationen, Gruppen oder Personen ist die Verwendung im Sinne dieser Satzung vom Vorstand in jedem Fall zu prüfen.
- (6) Der vom HA berufene Revisor ist nur der HV gegenüber verantwortlich.
- (7) Dem Revisor obliegt insbesondere
  - die Prüfung der Buchführung und der Vereinskasse
  - die Abgabe des Prüfungsberichtes vor der HV
  - die Beantragung der Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes in der HV
  - die Information des Vorsitzenden über ggf. auftretende Differenzen und Unregelmäßigkeiten

### **§ 18 Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die biblische Grundlage des Vereins (§ 2) und die Gemeinnützigkeit (§ 4) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden; eine Änderung der Grundlage und des Zwecks bedürfen der Genehmigung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers.
- (3) Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein.
- (4) Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ein Beschluss kommt nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
- (6) Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut einzuberufende HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 5; in der Einladung zu dieser HV muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 11 Absatz 5 ist zu beachten.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung muss in der Tagesordnung zur Einladung angekündigt sein.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Eine wegen Beschlussunfähigkeit (Abs. 3) erneut einzuberufende HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 5; in der Einladung zu dieser HV muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 11 Absatz 5 ist zu beachten.
- (5) Ein Beschluss kommt nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
- (6) Die Auflösung des Vereins wird durch mindestens sieben Gegenstimmen verhindert; diese Mitglieder wählen einen neuen Hauptausschuss, der dann aus seinen Reihen einen neuen Vorstand beruft (§§ 12 folgende).
- (7) Alle Mitglieder, die für die Auflösung des Vereins (Abs. 5) stimmen, sowie alle in der HV nicht anwesenden Mitglieder, verlieren damit ihre Eigenschaft und Rechte als Mitglieder.
- (8) Die Fortführung des Vereins nach Abs. 6 bedarf der Zustimmung des CVJM-Landesverband Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers, die der neue Vorstand innerhalb von drei Monaten schriftlich einholen muss; wird die Zustimmung verweigert, so wirkt der Auflösungsbeschluss nach Abs. 5, 9 und 10.
- (9) Nach beschlossener Auflösung besorgt der amtierende Vorstand zügig die Abwicklung der Geschäfte und die Auflösung des Vereinsvermögens, innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung.
- (10) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

(11) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(12) Gleichzeitig wird die Satzung des  
Christlichen Verein Junger Menschen e.V. Großhabersdorf  
vom 05. März 1980  
außer Kraft gesetzt.

(13) Beschlossen in der Hauptversammlung vom 09. November 2014.

Großhabersdorf, den 09. November 2014

(Christa Huber)

Vorsitzende

(Wilhelm Nitschky)

2. Vorsitzender

(Anna Herboldsheimer)

Schriftführer

(Bärbel Besendörfer)

Kassenwart

(Martin Ulsenheimer)

Beisitzer

(Thomas Enser)

Beisitzer